72/20 a

Kantonales Amt für Raumplanung
18. MAI 1984

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

15. Mai 1984 Nr. 1420

EG Mümliswil: Teilzonen- und Teilerschliessungsplan Unterdorf

Die Einwohnergemeinde Mümliswil unterbreitet dem Regierungsrat den Teilzonenplan und den Teilerschliessungsplan Unterdorf zur Genehmigung.

Die vorliegenden Pläne regeln die Umzonung zweier Grundstücke im Kernbereich von der W2 in die Kernzone sowie die Einmündung der Brunnersbergstrasse in die Hauptstrasse und die Baulinien längs der Hauptstrasse, der Brunnersbergstrasse und dem Mümliswilerbach. Im Einmündungsbereich und längs der Hauptstrasse sind entsprechend der bestehenden schützenswerten Bebauung Gestaltungsbaulinien, in den übrigen Bereichen normale Baulinien festgelegt.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 24. Februar bis 26. März 1984. Einsprachen gingen keine ein. Der Gemeinderat genehmigte die Pläne am 17. Februar 1984.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell ist folgendes zu bemerken:

Die Legende des Teilerschliessungsplans Unterdorf enthält zwei Schemazeichnungen mit folgenden Erläuterungen: "Bei einer Arkadenanlage kann der Gestaltungsbaulinienabstand auf 30 cm ab Strassenrand reduziert werden" und "Bei einem Gestaltungsbaulinienabstand von 80 cm ab Strassenrand kann das Obergeschoss 50 cm vorspringend erstellt werden."

Beide Bestimmungen führen - längs der Kantonsstrasse angewendet - zu einer Verschlechterung der Verkehrssicherheit bzw. zu einer zusätzlichen Unterschreitung der gesetzlichen Grenz- und Gebäudeabstände über die Strasse. Sie sind auch vom Standpunkt des Ortsbildschutzes abzulehnen, weil die traditionelle Bauweise in Mümliswil weder Arkaden noch vorkragende Obergeschosse kennt und solche Elemente das Ortsbild nachteilig verändern würden. Nach Auskunft des Planverfassers hätte diese Bestimmung jedoch nur auf das Grundstück GB Nr. 833 im Einmündungsbereich der Brunnersbergstrasse angewendet werden sollen, doch bestehen die oben genannten Bedenken gegen eine solche Regelung auch hier. Sie kann aus diesem Grunde nicht genehmigt werden. Sowohl die Einwohnergemeinde wie auch der Grundeigentümer haben einer Nichtgenehmigung zugestimmt.

Es wird

beschlossen:

1. Der Teilzonenplan Unterdorf und der Teilerschliessungsplan Unterdorf der Einwohnergemeinde Mümliswil werden genehmigt.

2. Nicht genehmigt werden die Bestimmungen über Arkaden und vorspringende Obergeschosse in der Legende und die zugehörigen Zeichnungen. Sie sind aus den Plänen zu streichen.

3. Die Gemeinde wird eingeladen, dem Amt für Raumplanung bis zum 15. Juni 1984 noch 3 Teilzonenpläne und 4 bereinigte Teilerschliessungspläne zuzustellen. Diese sind mit dem Genehmigungsvermerk der Gemeinde zu versehen.

4. Bestehende Pläne und Reglemente sind auf dem Geltungsbereich des vorliegenden Planes nicht anwendbar, soweit sie diesem widersprechen.

Genehmigungsgebühr:	Fr. 300.--	Kto. 2000-431.00
Publikationskosten:	Fr. 18.--	Kto. 2020-435.00
	Fr. 318.--	Verrechnung im KK

(Staatskanzlei Nr. 114)KK
Der Staatsschreiber :

Dr. Max Gygax

Bau-Departement (2), HS/S
Amt für Raumplanung (3), mit Akten und je 1 gen. Plan
Amt für Wasserwirtschaft (2)
Tiefbauamt (2), mit 1 gen. Teilerschliessungsplan
Kreisbauamt II, 4600 Olten, mit 1 gen. Teilerschliessungsplan
Amtschreiberei Balsthal, 4710 Balsthal, m. 1 gen. Teilzonenpl.
Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)
Ammannamt der EG 4717 Mümliswil-Ramiswil, mit je 1 gen. Plan (folgen später)/Verrechnung im KK /EINSCHREIBEN
Baukommission der EG 4717 Mümliswil-Ramiswil
Ingenieurbüro BSB, Hauptstrasse 22, 4562 Biberist

Amtsblatt Publikation:
Es werden genehmigt:
Der Teilzonenplan und der Teilerschliessungsplan Unterdorf der Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil.